

Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 5. Dezember 2017 gemäß § 80b Z. 1 des Ärztegesetzes 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 26/2017 folgende Änderungen der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien (14. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2017) beschlossen:

1. § 11 Absatz 3 4. Satz lautet wie folgt:

„Wenn der Kammerangehörige ohne eine Altersversorgung oder eine Versorgung aus dem Wohlfahrtsfonds zu erhalten vor Vollendung des 57. Lebensjahres auf die Ausübung seines ärztlichen oder zahnärztlichen Berufes verzichtet oder diesen tatsächlich länger als sechs Monate nicht ausübt (§ 59 Abs. 1 Z. 3 und 6 ÄrzteG 1998, § 43 bzw. § 44 Abs. 1 und 3 ZÄG), hat die Rückerstattung der Beiträge erst nach Ablauf von drei Jahren ab dem Verzicht bzw. der Einstellung der Berufsausübung bzw. der Beendigung der freiwilligen Fondsmitgliedschaft zu erfolgen (§ 115 Abs. 1 ÄrzteG 1998).“

2. In § 14 Absatz 1 lit. b) wird der Betrag „€ 783,30“ durch den Betrag „€ 791,20“ ersetzt.

3. In § 15 Absatz 1 lit. b) wird der Betrag „€ 175,10“ durch den Betrag „€ 176,80“ ersetzt.

4. § 17c Absatz 8 1. Satz lautet wie folgt:

„Wird der Richtbeitrag in einem Jahr, aus welchem Grund auch immer, nicht erreicht, wird die Anwartschaft für dieses Jahr in dem der geringeren Beitragsleistung entsprechenden Verhältnis vermindert; bei der Ermittlung ist kaufmännisch zu runden und hat diese auf hundertstel Prozentanteile zu erfolgen.“

5. In § 17c Absatz 10 lit. a) wird der Betrag „€ 783,30“ durch den Betrag „€ 791,20“ ersetzt.

6. In § 17c Absatz 10 lit. b) wird der Betrag „€ 175,10“ durch den Betrag „€ 176,80“ ersetzt.

7. § 17d Absatz 2 2. Satz lautet wie folgt:

„Nachzahlungen, die nicht innerhalb eines Jahres nach Vorschreibung geleistet werden, sind mit dem vom Verwaltungsausschuss festzusetzenden Zinssatz zu verzinsen.“

8. In § 27 Absatz 3 wird am Ende der folgende Satz ergänzt:

„Dies gilt auch bei selbstständig tätigen Ärztinnen, sofern sie die Mutterschutzfristen beanspruchen.“

9. Nach § 36g wird folgender § 36h hinzugefügt:

**„Erhöhung der Alters- und Invaliditätsversorgungen ab 01.01.2018
§ 36h**

Per 01.01.2018 wird die zuerkannte Grundpension von Personen, die per 31.12.2017

- a) Empfänger einer Altersversorgung, sofern ihnen kein oder ein Pensionssicherungsbeitrag bis maximal 2% gemäß Abschnitt VIII der Beitragsordnung vorgeschrieben wurde, oder
- b) Empfänger einer Invaliditätsversorgung wegen dauernder oder befristeten Berufsunfähigkeit

waren, um 1% erhöht. Die absolute Höhe des bis zum 31.12.2017 festgesetzten Pensionssicherungsbeitrages bleibt unverändert.“

10. Nach § 37 Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 bis 7 eingefügt:

„(4) Alle Funktionsträger des Wohlfahrtsfonds haben sich bei Beschlussfassung in Ausübung ihrer Funktion ihrer Stimme zu enthalten:

- 1. in Angelegenheiten, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen (Abs. 5) oder eine ihrer Pflegebefohlenen beteiligt sind;
- 2. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

(5) Angehörige im Sinne des Absatz 4 sind

- 1. der Ehegatte,
- 2. die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie,
- 3. die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie,
- 4. die Wahleltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder,
- 5. Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person sowie
- 6. der eingetragene Partner.

Die durch eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe bzw. die eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht.

(6) Die Funktionsträger des Wohlfahrtsfonds, die nach Abs. 4 vom Stimmrecht ausgeschlossen sind, dürfen an der Behandlung und Beratung sowie an der Beschlussfassung der betreffenden Angelegenheit nicht teilnehmen und haben das Sitzungszimmer zu verlassen. Sie sind verpflichtet, mögliche Befangenheitsgründe dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unverzüglich selbst anzuzeigen.

Wenn sich der Funktionsträger des Wohlfahrtsfonds trotz des angezeigten oder anderweitig bekannt gewordenen möglichen Befangenheitsgrundes als nicht befangen erachtet, entscheidet das jeweilige Gremium ohne Beteiligung des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit darüber, ob Befangenheit vorliegt oder nicht.

(7) Die Bestimmungen der Abs.4 bis 6 sind nicht auf Entscheidungen in Fragen der kollektiven Interessenvertretung oder auf Vorschläge für die von der Erweiterten Vollversammlung zu beschließenden Verordnungen oder generellen Beschlüsse sowie auf Wahlen anzuwenden.“

11. In § 52 Absatz 1 1. Satz wird die Wortfolge „in der Regel“ gestrichen.

12. In § 52 Absatz 2 werden die folgenden beiden Sätze ergänzt:

„Hält sich der Anspruchsberechtigte regelmäßig oder dauerhaft im Ausland auf, so hat er jährlich Lebensbestätigungen zu erbringen. Solange diese Bestätigung nicht erbracht ist, können die Versorgungsleistungen zurückgehalten werden.“

13. Nach § 101 wird folgender § 102 neu hinzugefügt:

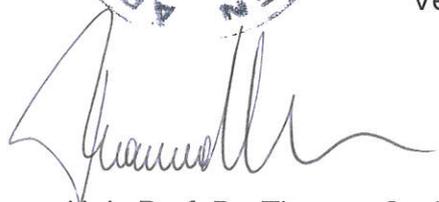
„§ 102 – Inkrafttretensbestimmung zur 14. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2017

Mit 1. Jänner 2018 treten die Änderungen der §§ 11 Abs. 3, 14 Abs. 1 lit.b), 15 Abs.1 lit.b), 17c Abs.8 und Abs. 10 lit.a) und b), 17d Abs.2, 27 Abs.3, 36h, 37 Abs.4 bis 7, 52 Abs. 1 sowie 52 Abs.2 in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 5. Dezember 2017 in Kraft.“


Dr. Stefan Ferenci
Finanzreferent




MR DDr. Claudius Ratschew
Vorsitzender des
Verwaltungsausschusses


ao. Univ.Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident

